



GZ: ABT13-182847/2026-22

Graz, am 24.09.2026

Ggst.: lt. Verteiler, Behandlungsanlage, Umwelttechnik Kurta GmbH,
H.-Thalhammer-Straße 9, 8501 Spatenhof, KG 63251 Lieboch,
GStNr. 1688/4 (geteilt aus 1688/2), Errichtung einer CP-
Abfallbehandlungsanlage, Antrag lt. § 37 Abs. 1 AWG vom
22.05.2026, Genehmigungsverfahren, Verständigung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Mit Antrag vom 22.05.2026 hat die Umwelttechnik Kurta GmbH, Inzenhof 10, 7540 Güssing, um die Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer physikalischen Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle auf GSt.Nr. 1688/4 der KG 63251 Lieboch angesucht.

Die maximale Behandlungskapazität beträgt 10 t/d bzw. 3.650 t/a. Es werden maximal 3.650 t/a an Abfällen am ggstl. Standort angeliefert. Maximal erfolgen 20 Fahrbewegungen täglich bzw. 2.200 Fahrbewegungen jährlich. Die maximale Pufferlagerkapazität beläuft sich auf 47 m³ und werden maximal 41 t an gefährlichen Abfällen zugleich gelagert.

Der Antrag ist im ordentlichen Verfahren gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 zu behandeln.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: Marktgemeindeamt Lieboch, Packer Straße 85, 8501 Lieboch		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
09.12.2026	9:00 Uhr	

- ☐ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- ☒ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Ort: Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Erdgeschoss - Servicestelle		
Datum	Zeit Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Ort: Marktgemeindeamt Lieboch, Packer Straße 85, 8501 Lieboch		
Datum ab 01.10.2026	Zeit während der Parteienverkehrszeiten	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- ☒ an der Amtstafel der Gemeinde
- ☐ durch Verlautbarung
- ☒ durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort: Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz		
Datum Von 25.09.2026 bis 07.12.2026	Zeit Montag – Donnerstag von 08:00 bis 15:00 Uhr Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr (nach vorheriger Terminvereinbarung)	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der Fassung, BGBl. I Nr. 82/2025

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter i.V.

Mag. Elisabeth Forenbacher

(elektronisch gefertigt)

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-09-24T13:31:45+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	